



Richtlinie
für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark für
Anbieter*innen von ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen

§ 1 Geltungsbereich

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von finanziellen Mitteln des Landes Steiermark zur Förderung von Anbieter*innen von ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben in den Ferien.

§ 2 Zielsetzungen

- (1) Das Land Steiermark unterstützt mit der Förderung von ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen Anbieter*innen und Eltern, um Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 15 Jahren die Teilnahme an vielfältigen und bedarfsgerechten Angeboten zu ermöglichen.
- (2) Die Förderungsmaßnahmen dieser Richtlinie sollen insbesondere Rahmenbedingungen schaffen, dass
 1. berufstätige Eltern im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf eine verlässliche, leistbare, betreute Feriengestaltung für ihre Kinder zurückgreifen können,
 2. Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen eine attraktive, abwechslungsreiche, altersadäquate und entwicklungsfördernde Feriengestaltung erfahren können, sowie
 3. ein vielfältiges, qualitativ gutes, entwicklungsförderndes und regional zugängliches Angebot von etablierten Anbieter*innen besteht, welches unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen abdecken kann.
- (3) Das Land Steiermark als Träger von Privatrechten verpflichtet sich zur Verfolgung dieser Ziele insbesondere durch die Vergabe von Förderungen an Kinderferienanbieter*innen, sofern diese bestimmten formellen und qualitativen Mindeststandards entsprechen. Über die unter § 3 und § 5 aufgelisteten Voraussetzungen und Grundsätze hinaus, hat der*die Förderungsnehmer*in alle erforderlichen baulichen, sanitären hygienischen und sonstigen (Sicherheits-)Standards zweckmäßig und altersadäquat sicherzustellen. Weiters verpflichtet sich der*die Förderungsnehmer*in vollinhaltlich dem Kinderschutz.

§ 3 Förderungsgrundsätze

- (1) Gesellschaftliche Heterogenität ist in einer globalisierten, vernetzten Gesellschaft Normalität. Familienrelevante Vorhaben beachten gesellschaftliche Vielfalt und beziehen diese ein. Sie berücksichtigen Gender im Sinne der Steirischen Gleichstellungsstrategie und Diversität im Sinne der Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark. Diskriminierungen, stereotype Rollenbilder und Vorurteile als Barrieren für gesellschaftliche Teilhabe werden als solche erkannt und konsequent abgebaut.
- (2) Die Erhöhung von Chancengerechtigkeit und die Förderung gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten von Familien, insbesondere von Kindern, bedeutet, dass Familien bei allen Fragen, die sie betreffen, altersadäquat mitbestimmen können und beteiligt werden – Partizipation ist selbstverständliches Grundprinzip von familienbezogenen Vorhaben.

§ 4 Förderungsnehmer*innen

Als Förderungsnehmer*innen kommen Kinderferien-Anbieter*innen in Betracht, die

1. als private Vereine und Träger statutengemäß einem gemeinnützigen Zweck dienen und nicht auf Gewinn ausgerichtet sind,
2. Angebote im Bereich der Kinder-Ferien-Aktivwochen für Kinder und Jugendliche im Sinne der Zielsetzungen, Förderungsgrundsätze und Förderungsvoraussetzungen setzen,
3. nicht in Form von Gebietskörperschaften oder deren Tochtergesellschaften bzw. Verbänden, Sozialversicherungsanstalten oder Kammern tätig sind.

§ 5 Förderungsvoraussetzungen

Zu Förderungsvoraussetzungen zählen:

- (1) Die Durchführung von pädagogisch hochwertigen und abwechslungsreichen Freizeitangeboten. Das Programm der ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwoche/n muss zeitgemäß, integrativ und altersgerecht gestaltet sein. Kinder und Jugendliche müssen Wahlfreiheit haben sowie in die Mitgestaltung des Programms einbezogen werden. Das detaillierte pädagogische und abwechslungsreiche Angebot muss im Förderungsansuchen dargestellt werden.
- (2) Eine altersgerechte zeitgemäße kinder- und jugendfreundliche Unterkunft mit dementsprechendem Umfeld. Es müssen Spielfreiflächen sowie die Möglichkeit für Schlechtwetterprogramm vorhanden sein. Die Beschreibung der Unterkunft muss in der Programmausschreibung zu finden sein.
- (3) Ein ernährungsphysiologisch ausgewogenes gesundes kind- und altersgerechtes Verpflegungsangebot, das verschiedene Ernährungsweisen und Nahrungsmittelintoleranzen sowie Allergien berücksichtigt. Bei einer Tagesbetreuung mit Nächtigung 3-mal täglich, für Tagesbetreuung ohne Nächtigung mindestens 1-mal täglich. Es muss jedenfalls einmal täglich ein warmes Essen zur Verfügung stehen.
- (4) Die Angebote von ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen sind für Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 15 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, bestimmt. Wird ein Jugendlicher*eine Jugendliche im Turnus 16 Jahre alt, wird dies für die Förderung anerkannt.
- (5) Die Dauer der ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwoche/n muss mindestens 5 durchgehende Tage (Feiertage werden anerkannt) betragen und kann in zwei Varianten angeboten werden:
 1. mit Nächtigung vor Ort
 2. Tagesbetreuung von mindestens 8 durchgehenden Stunden inklusive Mittagessen.

Der*die Förderungsnehmer*in hat dabei die Öffnungszeiten auf die Bedürfnisse der Zielgruppe (insbesondere in Hinblick auf die Vereinbarkeit für berufstätige Eltern) abzustimmen.

- (6) Der Mindestbetreuungsschlüssel ergibt sich aus der Gruppengröße. Pro Gruppe mit mindestens 10 und maximal 25 Kindern und Jugendlichen ist eine pädagogisch verantwortliche Person sowie ein*e Betreuer*in zu bestimmen und namhaft zu machen.

Die pädagogisch verantwortliche Person muss eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung vorweisen, wie z.B.:

- Lehramtsstudium
- Abschluss der Reife- und Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder Elementarpädagogik
- Abschluss des Hochschullehrganges der Freizeitpädagogik
- Lehrgang Akademische Jugendsozialarbeit
- Bachelor / Master Soziale Arbeit
- Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaften / Pädagogik
- Masterstudium „Inclusive Education“
- Lehramt Primarstufe oder Sekundarstufe
- Bachelor / Master Psychologie mit einschlägiger Berufserfahrung / Fortbildung.

Der Förderungsgeber behält sich die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vor. Diese hauptverantwortliche Person ist für die gesamte pädagogische Konzeption sowie für die Auswahl der weiteren Betreuer*innen zuständig. Alle eingesetzten Betreuer*innen müssen eine persönliche und fachliche Eignung aufweisen sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (7) Der*die Förderungsnehmer*in garantiert die entsprechende Qualifikation sowie Aus- und Weiterbildung ihrer*seiner Mitarbeiter*innen und hat dafür Sorge zu tragen, dass Betreuer*innen bestmöglich geschult wurden bzw. werden und dass die tätigen Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit die Menschenrechte achten und weder antidemokratische, antisemitische, rassistische oder sexistische Handlungen setzen noch solche Inhalte verbreiten oder in veröffentlichten Dokumenten für sich oder Dritte als Ziel zu verwirklichen suchen.
- (8) Der*die Förderungsnehmer*in verpflichtet sich zur selbstständigen Eintragung und Verwaltung der ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwoche/n auf der „Plattform Ferienbetreuung“ Steiermark der Kinderdrehscheibe Steiermark.
- (9) Der*die Förderungsnehmer*in hat alle für sie*ihn tätig werdenden Personen zur Verschwiegenheit, über alle, ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten.
- (10) Der*die Förderungsnehmer*in stimmt zu, dass seine*ihre für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden dürfen.
- (11) Der*die Förderungsnehmer*in stimmt zu, dass sein*ihr Name oder Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungs Mittel zur Erfüllung von Berichtspflichten oder für Kontrollzwecke in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

- (12) Der*die Förderungsnehmer*in verpflichtet sich den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten, zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der Förderungsnehmer*in bzw. von überwiegend im Einfluss des*der Förderungsnehmer*in stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.

§ 5a Organisatorische Maßnahmen

Der*die Förderungswerber*in hat folgende Maßnahmen rechtzeitig zu treffen:

1. Der örtlichen Feuerwehr muss das Objekt nachweislich bekannt sein.
2. Dem örtlichen Rettungsdienst muss die Lage des Objektes nachweislich bekannt sein.
3. Am ersten Tag jeder neuen ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwoche hat eine Sicherheitsunterweisung zu erfolgen: Das Verhalten im Brandfall oder in anderen Notsituationen sowie bei einer Evakuierung ist den Kindern, Jugendlichen sowie den Begleitpersonen zu erläutern. Diese Sicherheitsunterweisung kann in Form einer Notfallübung durchgespielt werden.
4. In der Unterkunft ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die Telefonnummern des örtlichen Arztes / der örtlichen Ärztin, der Feuerwehr, der Rettung, der Bergrettung, der Polizei, der Vergiftungszentrale und die Gesundheitstelefonnummer 1450 aufgelistet sind.

§ 5b Sicherheitsstandards in Gebäuden

Mindeststandards für bereits genutzte Unterkünfte:

Unterkünfte, die bereits vor dem 1. Jänner 2019 für ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen genutzt wurden, sind -sofern die nachfolgenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind – für einen weiteren Betrieb im Sinne der Zielsetzungen gem. § 2 wie folgt nachzurüsten:

(1) Flucht- und Rettungswege:

- Von jeder Stelle jedes Raumes muss in höchstens 40 m Gehweglänge ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder ein gesicherter Fluchtbereich (z.B. Treppenhaus, Außentreppe) erreichbar sein.
- Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen sowie Türen, auf die im Fluchtfall mehr als 15 Personen angewiesen sind, müssen in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt werden und jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.
- Wenn Notausgangs- und Fluchttüren versperrt werden, sind diese zumindest mit einem Panikbeschlag gemäß ÖNORM EN 179 auszuführen.
- Unvermeidbare Einzel- oder Doppelstufen in Gebäuden sind besonders zu kennzeichnen (Farbgebung oder Beleuchtung der Stufen) und falls erforderlich mit Handläufen zu sichern.

(2) Fluchtwegkennzeichnung:

- Die Unterkunft ist mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102/05 (zumindest Einzelbatterieanlage) bzw. ÖNORM EN 1838 eingeschränkt auf

Fluchtwege und festverlegte Rettungswegesysteme auszustatten und in Dauerschaltung zu betreiben.

- Sofern Unterkünfte mit einer alternativen Stromversorgung (wie Photovoltaikanlagen mit Speicherbatterien) ausgestattet sind, müssen Fluchtwege und Notausgänge zumindest mit nachleuchtenden Piktogrammen gekennzeichnet sein.

(3) Brandfrüherkennung:

- Zur Brandfrüherkennung und Alarmierung sind in der Unterkunft vernetzte Rauchwarnmelder zu installieren. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig in allen Stockwerken und Räumen erkannt und gemeldet wird.
- Erste und erweiterte Löschhilfe:
Für die erste Löschhilfe müssen in der Unterkunft tragbare Schaum- oder Nasslöscher (gemäß TRVB 124 F) gut sichtbar und leicht erreichbar vorhanden sein.

(4) Nutzungssicherheit:

Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis 1,50 m Höhe über der Standfläche sowie Glaswände und Fixverglasungen entlang begehbare Flächen bis 85 cm Höhe über der Standfläche müssen aus Sicherheitsglas (Einscheibensicherheitsglas oder Verbundsicherheitsglas) hergestellt sein. Anstelle der Verwendung von Sicherheitsglas können bei bestehenden Verglasungen auch Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Anprall von Personen am Glas und das Durchstoßen des Glases verhindern.

(5) Barrierefreiheit:

Unterkünfte sind nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit so zu errichten und zu betreiben, dass für Menschen mit Behinderungen eine ungehinderte Nutzung der Unterkunft ermöglicht wird.

Unterkünfte, die erstmalig für Ferien-Aktivwochen genutzt werden, müssen im Zuge des Förderungsverfahrens (Erstantrag) zwingend eine Baubewilligung und eine Benützungsbewilligung vorlegen.

§ 5c Sicherheitsstandards für Zeltlager

1. Zeltlager sind so zu errichten, dass Kinder, Jugendliche und Begleitpersonen in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit, insbesondere durch Überschwemmungen, Vermurungen, Felsstürze, Windwurf, Starkstromleitungen, Weidevieh udgl. nicht gefährdet sind.
2. Ein allfälliger Baumbestand ist vor Errichtung und Inbetriebnahme des Zeltlagers hinsichtlich Standsicherheit von einer fachkundigen Person überprüfen zu lassen; erst nach positiver Begutachtung darf das Zeltlager in Betrieb genommen werden.
3. Die in Verwendung stehenden Zelte müssen für die jeweilige Nutzung geeignet sein.
4. Die Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen liegt im Verantwortungsbereich des Fördernehmers*der Fördernehmerin. Diese*r hat die Sicherheitsmaßnahmen und Unterweisungen in einem Dokument festzuschreiben und ist dieses auf Verlangen dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen.

§ 5d Sicherheitsstandards für Spielgeräte

Sofern Spielgeräte (wie Klettergerüste, Schaukeln, Rutschen, Spieltürme udgl.) den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden, sind diese zumindest einmal jährlich von einer fachkundigen Person auf Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit zu überprüfen. Der diesbezügliche Nachweis ist auf Verlangen dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen.

§ 5e Kinderschutz

Der*die Förderungsnehmer*in verpflichtet sich dem Kinderschutz, und verfügt über ein dementsprechendes Kinderschutzkonzept, welches in Eigenverantwortung umgesetzt, den Mitarbeiter*innen zugänglich gemacht und regelmäßig evaluiert wird. Die Mitarbeiter*innen werden regelmäßig zum Thema Kinderschutz geschult. Das für die Anbieter*innen von ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen erarbeitete Kinderschutzkonzept ist ab 2025 dem Förderungsansuchen verpflichtend beizulegen.

Der*die Förderungnehmer*in ist verpflichtet, dass für alle Mitarbeiter*innen, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, eine aktuelle (nicht älter als 6 Monate vor Beginn der Kinder-Ferien-Aktiv-Woche/n) Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ vorliegt.

§ 6 Nicht förderbare Aktivitäten

Nicht förderbar sind:

- (1) Maßnahmen, die keiner der unter § 2 angeführten Zielsetzungen entsprechen, den unter § 3 formulierten Förderungsgrundsätzen nicht zuarbeiten und die Förderungsvoraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllen.
- (2) Leistungen und Aktivitäten, die im Rahmen des formalen Bildungssystems erbracht werden.
- (3) Maßnahmen, in denen Heilslehren verbreitet werden, Propaganda und Agitation stattfinden, die auf Mitgliederwerbung für politische, religiöse und andere ideologische Gruppierungen abzielen, die der parteipolitischen Werbung, der Werbung für Religionsgemeinschaften oder der Arbeit in diesen Bereichen dienen.
- (4) Antidemokratische, sexistische, rassistische und andere Menschengruppen diskriminierende oder unzulässige bevorzugende Angebote.
- (5) Maßnahmen, die zur Vorbereitung von Wettbewerben dienen bzw. welche auf Erfolg und leistungsorientierte Aktivitäten ausgerichtet sind (z.B. Singwochen, etc.).

§ 7 Ausmaß der Förderung

- (1) Bei mindestens 5-tägiger/n ZWEI & MEHR-Kinder-Ferien-Aktivwoche/n mit Nächtigung vor Ort beträgt der Tagessatz € 4,90 pro Tag und Kind, bei mindestens 5-tägiger/n Kinder-Ferien-Aktivwoche/n mit Tagesbetreuung beträgt der Tagessatz € 3,30 pro Tag und Kind.
- (2) Die oben angeführten Tagsätze werden jährlich evaluiert und können auf Basis eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung erforderlichenfalls und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Landeshaushalt angepasst werden.
- (3) Die Höhe der Förderung errechnet sich aus der tatsächlichen Anzahl der förderfähigen Verpflegungstage, multipliziert mit dem jeweiligen Tagessatz. Als förderfähige Verpflegungstage werden ausschließlich 5 durchgängige Tage angerechnet. Im Fall einer begründeten Abwesenheit eines Kindes, wie z.B.: bei nachweislicher Erkrankung, können die tatsächlichen Anwesenheitstage als förderfähige Verpflegungstage anerkannt werden. Dies gilt allerdings nicht bei Stornierungen bzw. Rücktritten von Turnussen.
- (4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Förderung darf das für die Umsetzung der ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwoche/n notwendige finanzielle Ausmaß nicht übersteigen; bei einem Einnahmenüberschuss ist die Förderung durch den*die Förderungsnehmer*in im anteiligen Ausmaß zu refundieren.
- (6) Sollte die mittels Tagessatz errechnete Förderungshöhe die tatsächlich benötigte Förderungshöhe übersteigen, so wird ausschließlich der Restbetrag ausbezahlt.

§ 8 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Gesamtbetrag an den*die Förderungsnehmer*in nach Antragstellung und Nachweis der durchgeführten ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwoche/n.

§ 9 Förderungsansuchen

- (1) Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung des aktuell dafür vorgesehenen Förderungsformulars elektronisch (z.B. per E-Mail) beim Förderungsmanagement der Abteilung 6 - Fachabteilung Gesellschaft beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzubringen.
- (2) Die Vorlage einer Gesamtkostenaufstellung durch den*die Förderungsnehmer*in ist bei jedem Förderungsansuchen verpflichtend. Im Förderungsansuchen sind sämtliche erhaltene, zugesagte und angesuchte Förderungen durch andere öffentliche Stellen wie EU, Bund, Land, Gemeinde, Fonds, Kammern, etc. sowie Einnahmen (Sponsoring, Spenden, Elternbeiträge, etc.) und Eigenmittel anzugeben.

- (3) Ein vollständig ausgefülltes Förderungsformular ist die unbedingte Voraussetzung für die Beurteilung des Ansuchens. Sollten Förderungsansuchen nicht vollständig ausgefüllt übermittelt werden, wird eine einmalige Frist zur Nachreichung der Informationen / Unterlagen gesetzt. Sollten binnen dieser Frist die Unterlagen nicht einlangen, wird das Förderungsansuchen storniert.
- (4) Das Förderungsansuchen beinhaltet datenschutzrechtliche Hinweise und Bestimmungen betreffend die Kenntnisnahme des*der Förderungsnehmer*in, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderwerber*innen und Förderungsnehmer*innen betreffenden personenbezogenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.

§ 10 Fristen

Das vollständig ausgefüllte Förderungsansuchen für die Förderung für das:

1. Halbjahr (Semester-, Oster-, und Pfingstferien) ist bis spätestens 30.11. des Vorjahres und für das
2. Halbjahr (Sommer- und Herbstferien) bis spätestens 30.03. des laufenden Jahres

beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 6 - Fachabteilung Gesellschaft zu stellen.

§ 11 Nachweis-/Berichtspflicht

Dem Förderungsgeber ist über die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel ein Tätigkeitsbericht, und eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht, auf Basis vorgegebener Vorlagen (diese sind auf der Homepage des Förderungsmanagements der Abteilung 6 - Fachabteilung Gesellschaft abrufbar) elektronisch vorzulegen.

Der Nachweis für das erste Halbjahr ist bis spätestens 30.07. und für das zweite Halbjahr bis spätestens 30.10. des Jahres in dem die ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwoche/n durchgeführt wurde/n, der Abteilung 6 - Fachabteilung Gesellschaft zu erbringen.

§ 12 Pflichten des*der Förderungsnehmer*in

- (1) Auf die Gewährung einer Förderung, sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung, besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Förderungsmittel sind nach dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und ordnungsgemäß abzurechnen.
- (3) Alle Ereignisse, welche die Durchführung der ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwoche/n verzögern oder unmöglich machen, sind unverzüglich und per E-Mail an abt06gd-foem@stmk.gv.at dem Förderungsmanagement der Abteilung 6 - Fachabteilung Gesellschaft bekannt zu geben. Dazu zählen jegliche Änderungen der Turnusse, des Personals, Standorte, etc.

- (4) Der*die Förderungsnehmer*in ist verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass er*sie vom Land Steiermark unterstützt wird (z.B. bei Veranstaltungen, auf Plakaten, Foldern, Broschüren, Einladungen, Presseaussendungen, Onlineaktivitäten, in Programmzeitschriften, Ferienprogrammen, etc.). Das entsprechende Ressortlogo, sowie das eigens dafür vorgesehene Logo für Kinder-Ferien-Aktivwochen wird nach Erst-Prüfung des Förderungsansuchens seitens des Fördergebers übermittelt.

§ 13 Rückerstattung

- (1) Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist vom*von der Förderungsnehmer*in zurückzuerstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn
1. die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungsempfängers*der Förderungsempfängerin erlangt wurde, oder
 2. die vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen (§ 5) nicht erfüllt wurden, oder
 3. die geförderten Tätigkeiten bzw. die geförderten Vorhaben nicht ausgeführt wurden, oder
 4. der Hinweis der Förderungsunterstützung durch das Land Steiermark gem. §12 Abs. 4 nicht erfolgt ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1. Oktober 2020 in Kraft getretene Richtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark für Veranstalter*innen von Kinder-Ferien-Aktivwochen außer Kraft.